

## **Wasserwehrsatzung der Stadt Wettin-Löbejün**

Auf der Grundlage des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.März 2013 (GVBl. LSA S.116), § 6 Absatz1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.November 2011 (GVBl. LSA S.814) und den §§ 1,3,11,13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2003 (GVBl. LSA S.214), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.März 2013 (GVBl. LSA S.145) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün mit Beschluss vom 24.10.2013 (Beschluss-Nr.: 279-32/13/SR) folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt die Durchführung von Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Wettin-Löbejün nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse für Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder in Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18.August 1997 (GVBl. LSA S:778), Geändert am 5.Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536) aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27.August 1998 (MBI. LSA S.2103), in den jeweils gültigen Fassungen, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

#### **1. Wachdienst**

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie von Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Wehre, Überschwemmungsgebiete u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

#### **2. Hilfsdienst**

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;

- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Hochwassereinrichtungen, bei der Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wehre, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Wettin-Löbejün.

Die Wasserwehr kann an allen Gewässern im Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr der Stadt Wettin-Löbejün kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Die Bürgermeisterin hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Die Bürgermeisterin stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den von ihr bestimmten Leiter, seine Stellvertreter, die Lageristen und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- b) den Versammlungsort,
- c) die Art der Alarmierung,
- d) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- e) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- g) die Ablösung und Versorgung,
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Wettin-Löbejün obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in §1 Abs.3 beschriebenen Gefahren ist die Bürgermeisterin der Stadt Wettin-Löbejün zuständig. Sie ruft entsprechend §2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

(2) Die Leiterin der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

(1) Die Bürgermeisterin kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

- a) die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
- b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

(2) Die nach Absatz 1 Buchstabe a) ausgewählten Personen werden von der Bürgermeisterin zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

- a) die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- b) den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
- c) den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Die ehrenamtliche Wahrnehmung des Dienstes in der Wasserwehr der Stadt Wettin-Löbejün bestimmt sich gemäß § 14 Satz 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Die nach Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitarbeiter der Verwaltung werden von der Bürgermeisterin zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen. Weiterhin können die Mitglieder der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Wettin-Löbejün in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern herangezogen werden, sofern nicht Einsätze und Hilfeleistungen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entgegenstehen bzw. nur die über die Mindesteinsatzstärken hinausgehenden Kameraden.

#### **§ 5 Befugnisse**

(1) Die nach §4 Abs.1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Die Bürgermeisterin, als Leiterin des Einsatzes, oder die von ihr Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Die Bürgermeisterin, als Leiterin des Einsatzes, sowie die von ihr Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

## **§ 6 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

(1) Die nach §4 Abs.2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Wettin-Löbejün zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall als Lohnfortzahlung ersetzt. Diese Lohnfortzahlung wird dem Arbeitgeber durch die Stadt Wettin-Löbejün zurückerstattet.

(4) Der auf entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten der Entschädigung berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(5) Selbständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt.

(6) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nachdem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs.2 verursacht wurden, leistet die Stadt Wettin-Löbejün eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht, soweit Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gem. §14 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. §29 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

- a) die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
- b) trotz der Bestellung nach §4 Abs.2 dieser Satzung die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I S.3154), ist die Bürgermeisterin der Stadt Wettin-Löbejün.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord vom 18.07.2007 außer Kraft

### Genehmigungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2013 beschlossene Wasserwehrsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalkreis als zuständige Genehmigungsbehörde mit Datum vom 09.01.2014 (Az.: 67.4.216-73.14.07gna) genehmigt.

Wettin-Löbejün, den 03.02.2014

(gez. Klecar)

Bürgermeisterin

- Dienstsiegel-

### Ausfertigungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2013 beschlossene Wasserwehrsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 03.02.2014

(gez. Klecar)

Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2013 beschlossene und am 03.02.2014 ausgefertigte Wasserwehrsatzung ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 4; Nr. 2 vom 19.02.2014 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 03.02.2014

(gez.Klecar)

Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-